

S A T Z U N G
DER ORTSGEMEINDE SPRENDLINGEN ÜBER DIE FESTLEGUNG, ZUTEILUNG, BESCHAFFUNG
UND ANBRINGUNG VON HAUSNUMMERN
VOM 02.11.2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 2 GemO und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BGB) sowie des § 88 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Festlegung und Zuteilung

1. Alle wohnlich, landwirtschaftlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Jede Straße im Sinne des Landesstraßengesetzes wird für sich selbst durchgehend numeriert. Die Grundstücke auf der rechten Seite erhalten ungerade, auf der linken Seite gerade Nummern. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige Grundstücksparzelle. Bei mehreren Parzellen kann auf eine großflächige wirtschaftliche Einheit abgestellt werden.
2. Die Ortsgemeinde legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Parzellen fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert werden.
3. Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, zu der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang/Toreingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht möglich, ist die Ortsgemeinde berechtigt, vorab die Nummer zu vergeben.
4. Eine weitere Kennzeichnung kann bei Eckgrundstücken durch die Vergabe einer Ergänzungsnummer erfolgen, die für weitere vorhandene oder künftige Eingangsbereiche zu nutzen ist.
5. Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer.
6. Bestehende Hausnummern werden nur aus zwingendem öffentlichen Interesse geändert.

§ 2

Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ein Schild mit der von der Ortsgemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und in einem gut lesbaren Zustand zu halten. Beschädigte und unleserlich gewordene Hausnummern sind umgehend zu erneuern.

Zur Verbesserung der Auffindbarkeit in der Dunkelheit ist es ratsam, sich beleuchteter Hausnummern zu bedienen.

§ 3

Anbringungsort

Die Hausnummern sind vom Straßenraum aus gesehen an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 4

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 2 und 3 dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sprendlingen, den 02.11.2005
gez. Weller

(Karl-Heinz Weller)
Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) -verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.